

## Merkblatt **PALLIATIVE PFLEGE**

Die Philosophie unseres Hauses basiert auf der palliativen Pflege und Sterbebegleitung.  
Das heisst, wir pflegen gemäss den folgenden Grundsätzen:

Wir gestalten den letzten Lebensabschnitt so angenehm und würdevoll wie möglich,  
ohne Einbezug von lebensverlängernden Massnahmen.



Wenn der Bewohner selber nicht mehr entscheiden kann, wird im Gespräch mit dem Arzt und  
den Angehörigen nach dem "mutmasslichen Willen" des Sterbenden gesucht und  
entsprechend gehandelt.



Medikamente werden verabreicht, solange sie der Bewohner will und auch einnimmt.



Wir achten darauf, dass Sterbende möglichst keine Schmerzen erdulden müssen,  
dass sie nicht wund liegen. Das setzt ein regelmässiges Umlagern voraus, was für die Betroffene  
nicht immer sehr angenehm ist, schliesslich aber das kleinere Übel darstellt.



Wir respektieren die Wünsche bezüglich Nahrungsaufnahme und Trinken.  
Wir sorgen dafür, dass kein Durstempfinden aufkommt (gute Mundpflege, eincremen und be-  
feuchten von Lippen und Luft).  
Je weniger Wasser der Körper enthält, desto geringer wird das Schmerzempfinden.



Wir achten auf seine Wünsche (ist Besuch erwünscht oder nicht, möchte er Informationen abge-  
ben, lässt er Nähe zu oder möchte er lieber viel Ruhe, sind Ängste da, möchte er einen Kirchen-  
vertreter beiziehen .....)



Den Sterbenden soll das Atmen möglichst leicht fallen (verschleimte Atemwege werden  
regelmässig abgeklopft, die Atemluft befeuchtet).



Wir sind gegen die Durchführung von assistierten Suiziden in unseren Räumlichkeiten.



Sterbehilfeorganisationen gewähren wir den Zugang für Gespräche mit Bewohnenden betref-  
fend eines assistierten Suizids, der ausserhalb unserer Institution stattfindet.

## Begriffe zur Sterbebegleitung

### **Palliation, palliative Pflege**

Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist heute die aktive und umfassende Behandlung, Pflege und Begleitung von unheilbar Kranken gemeint. Im Vordergrund stehen die Schmerzbehandlung und die Linderung psychischer, sozialer und spiritueller Probleme.

### **Passive Sterbehilfe**

Meint den Verzicht auf lebenserhaltende Massnahmen. Diese meist von Ärzten geleistete Form der Sterbehilfe ist kein strafbares Verhalten.

### **Indirekte aktive Sterbehilfe**

Zur Linderung von Leiden können Mittel eingesetzt werden, die als Nebenwirkung die Überlebensdauer herabsetzen. Dieser Vorgang ist im Strafgesetzbuch nicht explizit geregelt, gilt aber mit gewissen Nuancen als zulässig.

### **Beihilfe zur Selbsttötung/ Assistierter Suizid**

Gemäss Strafgesetzbuch wird die Beihilfe zur Selbsttötung nicht bestraft, wenn jemandem die Mittel dazu beschafft werden, sofern der Zuträger "aus uneigennütigen Motiven" handelt.

### **Direkte aktive Sterbehilfe**

Die gezielte Tötung, um das Leiden eines anderen Menschen zu verkürzen.  
Die direkte aktive Sterbehilfe ist gemäss StGB Art. 111 (vorsätzliche Tötung), Art. 114 (Tötung auf Verlangen) und Artikel 113 (Totschlag) strafbar.